

## Anlage 2

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Lorenzstraße  
von : Mathildenstraße  
bis : Helenenwallstraße  
Stadtteil : Deutz  
Stadtbezirk : 1

---

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Der bisherige Kanal ist 110 Jahre alt; die Erneuerung wird infolge Verschleißes und nach Ablauf der Nutzungsdauer dringend erforderlich. Die Oberflächenentwässerung erfolgt über Entwässerungsrinnen in Rostsinkkästen, die nicht sanierungsbedürftig sind.

---

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals und Anschluss an die vorhandenen Straßenabläufe.

---

Kosten des Ausbaus (geschätzt):	davon beitragsfähig unter Berücksichtigung des Kostenanteils der Straßenentwässerung von 46 % an den Kanalbaukosten rd.:
285.500,00 EUR	131.300,00 EUR

---

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

92.000,00 EUR

Die Lorenzstraße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Satzung der Stadt Köln vom 28.02.2005 einzustufen, da sie überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dient. Zwar nimmt sie untergeordneten quartierbezogenen Verkehr innerhalb des Viertels aufgrund von Einbahnstraßenregelungen auf, dies reicht jedoch nicht aus, um ihr eine nennenswerte Verkehrsfunktion zuzuschreiben. Die Funktion einer HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRASSE entfällt hier auf die quer verlaufenden Mathildenstraße und Helenenwallstraße.

---

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

92.000,00 EUR : 4.331 m<sup>2</sup> = rd. 21,30 EUR

### Anlage 3

#### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Mathildenstraße  
von : Deutzer Freiheit  
bis : Helenenwallstraße  
Stadtteil : Deutz  
Stadtbezirk : 1

---

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Der bisherige Kanal ist 117 Jahre alt; die Erneuerung wird infolge Verschleißes und nach Ablauf der Nutzungsdauer dringend erforderlich. Die Oberflächenentwässerung erfolgt über Entwässerungsrinnen in Rostsinkkästen, die nicht sanierungsbedürftig sind.

---

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals und Anschluss an die vorhandenen Straßenabläufe.

---

Kosten des Ausbaus (geschätzt):	davon beitragsfähig unter Berücksichtigung des Kostenanteils der Straßenentwässerung von 46 % an den Kanalbaukosten rd.:
1.103.000,00 EUR	507.400,00 EUR

---

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Haupterschließungsstraße (50%):

253.700,00 EUR

Die Mathildenstraße ist als Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Satzung der Stadt Köln vom 28.02.2005 einzustufen, da sie neben der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihr verbundenen Grundstücke auch gleichzeitig dem quartierbezogenen Verkehr innerhalb des Viertels dient.

---

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

253.700,00 EUR : 14.268 m<sup>2</sup> = rd. 17,80 EUR

## Anlage 4

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Römerstraße  
von : Friedrich-Ebert-Straße  
bis : Schillingsrotter Straße  
Stadtteil : Rodenkirchen  
Stadtbezirk : 2

---

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die derzeitige Straßenbeleuchtungseinrichtung besteht aus Rohrmasten (Peitschenmasten), die bereits in den 50er-Jahren aufgestellt worden waren und ursprünglich mit Gasleuchten bestückt waren. Ende der 60er-Jahre fand ein Umbau auf Leuchtstofflampen (Langfeldleuchten) statt.

Die Masten weisen altersbedingt erhebliche Rostschäden auf. Die Standsicherheit ist langfristig nicht mehr gewährleistet. Die vorhandenen Langfeldleuchten sind technisch überholt. Die Sanierung der Anlage ist sowohl aus Altersgründen als auch aufgrund der aktuellen technischen Anforderungen entsprechend den derzeit gültigen Richtlinien erforderlich.

Die vorhandenen Leuchten sollen demontiert und durch Normmaste mit einer Nennhöhe von 8 m und Kofferleuchten (Typ Iridium) ersetzt werden.

---

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

---

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 47.000,00 EUR

---

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Hauptverkehrsstraße (30 %):

14.100,00 EUR

Die Römerstraße ist als Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 einzustufen. Die Römerstraße ist eine klassifizierte Straße (K 26) und vermittelt neben der Erschließung der angrenzenden Grundstücke weiterführenden Durchgangsverkehr sowohl nach Köln als auch in südliche Richtung.

---

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

14.100,00 EUR : 29.182 m<sup>2</sup> = rd. 0,50 EUR

## Anlage 5

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Sürther Hauptstraße  
von : Rheinaustraße (Kölnstraße)  
bis : Mühlengasse (Heidelweg)  
Stadtteil : Sürth  
Stadtbezirk : 2

---

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtungen:

Die Sürther Hauptstraße soll nach dem Beschluss der Bezirksvertretung Rodenkirchen in der Sitzung vom 25.01.2010 (Session-Nr. 2408/2009) generalsaniert und umgestaltet werden.

Der Straßenumbau einschließlich der Tragschichten ist erforderlich, da das Erdplanum in weiten Bereichen nicht ausreichend tragfähig ist. Des Weiteren ist das Gefälle von Fahrbahn und Gehwegen zueinander nicht ausreichend. Nicht zuletzt weist die mindestens 40 Jahre alte Straßenbefestigung zahlreiche Schäden auf, unter anderem verursacht durch die Wurzeln der zu nah am Fahrbahnrand stehenden Lindenbäume.

Bei der Generalsanierung sollen die nicht von vornherein zum Fällen vorgesehenen Straßenbäume mit Hilfe einer ökologischen Baubegleitung erhalten werden.

Abschnittsgrenzen sind nicht die Kölnstraße bzw. der Heidelweg, sondern aufgrund der eindeutigeren Abgrenzungsmöglichkeit die jeweils gegenüberliegenden Einmündungen Rheinaustraße bzw. Mühlengasse.

---

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinder, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Erneuerung der Rinnenführung und der Straßenabläufe.

Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Platten und Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Einbau von Bordsteinen und Anpflanzen von Straßenbäumen.

Herstellung von Parkflächen durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Einbau von Bordsteinen und Anpflanzen von Straßenbäumen.

---

Kosten des Ausbaus (geschätzt)

Fahrbahn	838.000,00 EUR
abzgl. Kostenbeteiligung der Stadtentwässerungsbetriebe Köln	
AöR für die ersparte Wiederherstellung der Deckschicht	- 30.000,00 EUR
Kostenaufwand Fahrbahn	808.000,00 EUR
Anliegeranteil (50 %)	404.000,00 EUR
Gehwege	772.000,00 EUR
davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der	
beitragsfähigen Höchstbreite	599.000,00 EUR
Anliegeranteil (70 %)	419.000,00 EUR
Parkflächen	43.000,00 EUR
Anliegeranteil (70 %)	30.000,00 EUR
Kostenaufwand insgesamt (nach Abzug Erstattung StEB)	1.623.000,00 EUR
Summe der Anliegeranteile	853.000,00 EUR

---

Der Sürther Hauptstraße ist als Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 einzustufen. Sie dient neben der Erschließung der angrenzenden Grundstücke auch dem Verkehr zwischen den Ortslagen Sürth und Weiß. Es handelt sich bei der Sürther Hauptstraße aber nicht um eine klassifizierte Straße.

---



Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

853.000,00 EUR : 167.241 m<sup>2</sup> = rd. 5,10 EUR

Aufgrund der unterschiedlichen baulichen und gewerblichen Ausnutzung liegt der voraussichtliche Beitrag für die beiden großen Industriegrundstücke bei ca. 5,50 EUR/m<sup>2</sup>, für das Schulgrundstück bei ca. 5,10 EUR/m<sup>2</sup> und für die Privatgrundstücke bei durchschnittlich etwa 3,90 EUR/m<sup>2</sup>.

## Anlage 6

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Nordstraße  
von : Yorckstraße/Gustav-Nachtigall-Straße  
bis : Niehler Straße  
Stadtteil : Nippes  
Stadtbezirk : 5

---

Die Nordstraße ist von Neusser Straße bis Niehler Straße mit der „Verbesserung der Gehwege durch Einbau von Platten auf Schottertragschicht und Einbau von Bordsteinen unter Beibehaltung intakter Teilflächen“ Gegenstand der 197. KAG-Maßnahmensatzung vom 20.10.2008. Neben diesen Arbeiten sollte ursprünglich nur eine neue Fahrbahndeckschicht zwischen Yorckstraße/Gustav-Nachtigall-Straße und Niehler Straße aufgebracht werden. Eine Beitragspflicht hierfür wurde seinerzeit verneint, da es sich bei solch einem einlagigen Deckenüberzug um eine Instandhaltungsmaßnahme handelt, die keine Beitragspflicht der Anlieger nach § 8 KAG auslöst.

Bei Durchführung der Arbeiten wurde jedoch festgestellt, dass die Fahrbahn über ein unzureichendes Gefälle verfügt und eine einlagige Asphaltdecke nicht auf das darunter liegende Naturpflaster aufgebracht werden kann. Daher musste zur Profilierung und besseren Stabilität der Fahrbahn zusätzlich eine Asphaltbinderschicht eingebaut werden. Darüber hinaus wurden zur Verbesserung der Entwässerungsverhältnisse noch zahlreiche Straßenabläufe erneuert sowie ein neuer Ablauf eingebaut. Die vorhandenen Aufpflasterungen in den Kreuzungsbereichen Yorckstraße/Gustav-Nachtigall-Straße und Bülowstraße konnten erhalten bleiben.

Damit gehen die vorgenommenen Arbeiten im Fahrbahnbereich weit über eine Instandsetzungsmaßnahme hinaus, so dass diese eine Beitragspflicht der Anlieger nach § 8 KAG auslösen.

---

Maßnahme:

Verbesserung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltbetondeckschicht auf Asphaltbinder, Ein- und Umbau von Straßenabläufen sowie Erneuerung der Rinnenführung unter Beibehaltung der aufgepflasterten Einmündungsbereiche.

---

Kosten des Ausbaus: 69.200,00 EUR

---

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

48.400,00 EUR

Die Nordstraße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 einzustufen. Sie dient überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke und hat im Straßennetz von Nippes keine weitergehende Verkehrsbedeutung.

---

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

48.400,00 EUR : 14.190 m<sup>2</sup> = rd. 3,50 EUR/m<sup>2</sup>

Die Arbeiten wurden in der Zeit vom 13.03. – 22.05.2009 durchgeführt. Daher muss die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.03.2009 in Kraft treten.

## Anlage 7

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Buchforststraße  
von : Thumbstraße  
bis : Lilienthalstraße  
Stadtteil : Kalk  
Stadtbezirk : 8

---

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtungen:

An dem Mischwasserkanal in der Buchforststraße wurden bei einer TV-Untersuchung starke Schäden festgestellt. Aufgrund des Schadensausmaßes und des Alters des Kanals (89 – 97 Jahre) ist eine Erneuerung auf ganzer Länge erforderlich. Im Zuge der Kanalbauarbeiten müssen auch einige Straßenabläufe sowie sämtliche Straßenablaufleitungen erneuert werden.

---

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals und Anschluss bzw. Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

---

Kosten der Erneuerung des Kanalrohrs (geschätzt):	Fiktivkosten des Kanals bei einem üblicherweise für die o.g. Straße anzunehmenden Rohrdurchmesser	davon beitragsfähig unter Berücksichtigung des Kostenanteils der Straßenentwässerung von 46 % an den Kanalbaukosten:
983.000,00 EUR	944.000,00 EUR	434.000,00 EUR
zuzüglich Kosten für Straßenabläufe (geschätzt):		97.000,00 EUR
Kostenanteil der Straßenentwässerung:		531.000,00 EUR

---

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Haupterschließungsstraße (50 %):

265.500,00 EUR

Die Buchforststraße ist aufgrund ihrer Lage und Verkehrsbedeutung als Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 einzustufen. Sie dient neben der Erschließung der angrenzenden Grundstücke auch dem Verkehr innerhalb von Kalk und nimmt nach Norden eine Verbindungsfunktion nach Buchforst und zur Stadtautobahn wahr.

---

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

265.500,00 EUR : 26.413 m<sup>2</sup> = rd. 10,10 EUR

Mit den Arbeiten wurde bereits im August 2009 begonnen, so dass die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.08.2009 in Kraft tritt.

## Anlage 8

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Hardthofstraße  
von : Strundener Straße  
bis : Hardthofstr. 40 einschließlich (Beginn des Außenbereichs)  
Stadtteil : Dellbrück  
Stadtbezirk : 9

---

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage zwischen Strundener Straße und der Haus-Nr. 26 ist über 40 Jahre alt und besteht aus Langfeldleuchten an Stahlpeitschenmasten. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen, die Masten weisen zudem starke Korrosion auf. Die vorhandene Anlage ist sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die vorhandene Anlage wird demontiert und durch Normmaste, Nennhöhe 6 m und Kofferleuchten ersetzt.

---

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung von Strundener Straße bis Höhe Haus-Nr. 26 durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

---

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 8.100,00 EUR

---

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

5.700,00 EUR

Die Hardthofstraße ist aufgrund ihrer Lage und Verkehrsbedeutung als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Satzung der Stadt Köln über die

Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 einzustufen. Sie hatte zwar früher einmal in Verbindung mit der Gierather Straße eine Verbindungsfunktion vom Ostfriedhof nach Bergisch Gladbach, diese Aufgabe wird heute aber durch den Penningsfelder Weg, den Bensberger Marktweg und die Gierather Straße wahrgenommen. Zudem ist die Fahrbahn der Hardthofstraße nur 4,50 m breit und es zweigt lediglich die Kampstraße als einzige öffentliche Straße von ihr ab. Damit dient die Hardthofstraße ganz überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

---

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

5.700,00 EUR : 17.179 m<sup>2</sup> = rd. 0,40 EUR

Mit der Maßnahme wird voraussichtlich bereits im März 2010 begonnen, da die Standsicherheit der Masten nicht mehr gewährleistet werden kann. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.03.2010 in Kraft.

## Anlage 9

### zu § 2

#### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Blasiusstraße  
von : Brühler Landstraße  
bis : Brühler Straße  
Stadtteil : Meschenich  
Stadtbezirk : 2

---

§ 1 Ziffer 7 der 178. KAG-Maßnahmensatzung vom 13.01.2006 sieht für die Blasiusstraße (ohne die südliche Stichstraße im Bereich der Grundstücke Blasiusstr. 13-25) die Verbesserung der Beleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit höherer Leuchtkraft vor. Die Satzung ist bezogen auf diese Maßnahme mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln am 26.01.2006 in Kraft getreten. Die Maßnahme selbst wurde am 04.08.2008 abgeschlossen.

Von der Blasiusstraße gehen nach Süden 2 ca. 70 m lange Stichstraßen (Blasiusstraße und Raiffeisenstraße) ab, in denen die Straßenbeleuchtung nicht erneuert wurde. Bei der Festlegung des Abschnittes und des Ausbaumfanges in der 178. KAG-Maßnahmensatzung wurde davon ausgegangen, dass diese beiden Stichstraßen gesondert behandelt und aus dem Abrechnungsabschnitt herausgenommen werden können.

In seinem Beschluss vom 27.02.2009 (Az. 15 B 210/09) hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen jedoch erstmals entschieden, dass Stichstraßen ähnlich denen in der Blasiusstraße als unselbstständige Anhängsel des Hauptzuges zu behandeln sind und in den Abschnitt mit einbezogen werden müssen.

Mit der rückwirkenden Satzungsänderung werden sowohl die Abschnittsfestlegung als auch der Maßnahmenumfang den Vorgaben des o.g. Beschlusses gerecht. Damit wird die Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung ermöglicht, zu der die Stadt Köln nach dem KAG verpflichtet ist.



## Anlage 10

### zu § 3

#### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Gyrhofstraße  
von : Eckertstraße  
bis : Weyertal  
Stadtteil : Lindenthal  
Stadtbezirk : 3

---

§ 1 Ziffer 1 der 192. KAG-Maßnahmensatzung sieht für die Gyrhofstraße auf ganzer Abschnittslänge die mehrlagige Erneuerung der Fahrbahn mit Ausnahme der ungebundenen Schichten vor. Bei Durchführung der Arbeiten wurde jedoch festgestellt, dass auch eine Schottertragschicht und eine Frostschutzschicht eingebaut werden müssen, da diese entgegen der ursprünglichen Einschätzung nicht vorhanden waren.

Des Weiteren endet der Ausbaubereich jeweils einige Meter vor den Abschnittsgrenzen, so dass die Ausbaustrecke geringfügig anzupassen ist.

Durch die Satzungsänderung, welche rückwirkend zum Inkrafttreten der Ursprungssatzung erfolgt, wird der Maßnahmenumfang dem tatsächlichen Ausbau angepasst.

## Anlage 11

### zu § 4

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Nordstraße  
von : Neusser Straße  
bis : Niehler Straße  
Stadtteil : Nippes  
Stadtbezirk : 5

---

§ 1 Ziffer 1 der 197. KAG-Maßnahmensatzung vom 20.10.2008 sieht für die Nordstraße die „Verbesserung der Gehwege durch Einbau von Platten und Pflaster auf Schottertragschicht und Einbau von Bordsteinen unter Beibehaltung intakter Teilflächen“ vor. Die Satzung ist bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.09.2008 in Kraft getreten.

Die Arbeiten sind abgeschlossen. Tatsächlich wurden jedoch keine Pflastersteine, sondern ausschließlich Platten verlegt, so dass der Maßnahmenumfang rückwirkend zum Inkrafttreten der Ursprungssatzung geringfügig angepasst werden muss.